

- Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel
- Datenverarbeitungsprogramme.

c) 5 Jahre sind aufzubewahren:

- Vierteljahres- und Monatsabrechnungen
- Kennziffernübersichten
- Buchhaltungskonten einschließlich Mitlaufbogen
- Belege über die Einnahmen und Ausgaben (z. B. Annahmeanordnungen, Auszahlungsanordnungen, Rechnungen, Umbuchungen, Quittungen)
- Abrechnungen volkseigener Betriebe über die Haushaltsbeziehungen
- Buchungsunterlagen über die Verwahrgeldrechnung und über die Führung von Sonderbankkonten
- Berechnungs- und Abrechnungsunterlagen für Löhne und Gehälter
- Tagesabschlussbücher, Bankabrechnungsbücher, Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute
- Bürokassenbücher
- Schecküberwachungslisten
- Quittungsbücher
- Wertmarkennachweise
- Pfändungsprotokolle, Pfändungsverfügungen und Aufträge zum zwangsweisen Einzug von Haushaltsforderungen
- die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des zuletzt erfaßten Vorganges folgt.

(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der speziellen Rechtsvorschriften vernichtet werden.

§ 45

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die Staatliche Finanzrevision noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen Belege und Aufberechnungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die Staatliche Finanzrevision.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§46

(1) Unterlagen, die unbefristet oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der Staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Archiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen sind in Rechtsvorschriften über das Archivwesen geregelt.

D

Schlußbestimmungen

§47

Verantwortlichkeit

Die Minister und anderen Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die örtlichen Räte entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welchen Ausnahmefällen nachgeordnete staatliche Einrichtungen die Materialrechnung gemäß §§14 bis 16 und die Leistungs- und Kostenrechnung gemäß §§ 19 bis 21 nicht zu führen haben.

§48

Richtlinien

(1) Richtlinien für die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten werden durch das Ministerium der Finanzen herausgegeben.

(2) Ergänzende Richtlinien können die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§49

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung sind ab 1. Januar 1970 nicht mehr anzuwenden:

- die Anordnung vom 29. November 1960 über die Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung (GBl. III S. 61)
- die Anordnung vom 19. April 1968 über die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen (GBl. II S. 209).

Berlin, den 30. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V. K a m i n s k y
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Pestschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817